

Satzung
der
Daimler Truck Holding AG

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- Daimler Truck Holding AG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in folgenden Geschäftszweigen:
- Fahrzeuge, insbesondere Nutzfahrzeuge und Busse, Motoren und technische Antriebe aller Art einschließlich deren Teile, Baugruppen und Zubehör,
 - sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik,
 - elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
 - Kommunikations- und Informationstechnik,
 - Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte,
 - Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen und
 - Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder beschränken.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen, Dienstleistungen für diese Unternehmen erbringen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist

berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.

- (4) Die Gesellschaft darf erlaubnispflichtige Bank- oder Versicherungsgeschäfte, Finanz- oder Zahlungsdienstleistungen oder erlaubnispflichtige Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst ausführen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

§ 5 Aktienurkunden

- (1) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
- (2) Die Vertretung der Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit gesetzlich zulässig.

IV.
AUFSICHTSRAT

§ 8
Zusammensetzung, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist nach übereinstimmender Erklärung der übrigen Mitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auf die Dauer verhindert, sein Amt zu versehen, so hat der Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9
Aufgaben und Befugnisse, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sie mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe der

Tagesordnung schriftlich, per Telefax, E-Mail, mündlich oder fernmündlich eingeladen sind.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Absatz 3 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche, durch Telefax, E-Mail oder im Wege anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben dem Sitzungsleiter zukommen lassen.
- (5) Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax, per E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer, gebräuchlicher Telekommunikationsmittel durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.
- (9) Der Aufsichtsrat bestimmt, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit von der Hauptversammlung eine Vergütung bewilligt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen inländischen Ort mit mehr als 25.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und eines Aktionärsquorums durch den Vorstand einberufen.

§ 12 Vorsitz

- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

§ 13 Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in eine von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder eine größere Mehrheit des vertretenen Grundkapitals bestimmt, ist der Beschluss durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet an dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 15 Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und gemeinsam mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Gesetzliche Befreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 16 Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn

Der Vorstand ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

§ 17 Gewinnverteilung

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine abweichende Gewinnbeteiligung der neuen Aktien bestimmt werden.
- (2) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

**VII.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 18
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die durch ihre Errichtung anfallenden Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung, Steuern, Beratung) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.000,00 (in Worten: dreitausend Euro).